

Standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept für den Gesundheits- und Bäderpark Rigi Rutsch'n während der SARS-CoV-2-Pandemie

1. Gesetzliche Grundlagen:

- Vierzehnte Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 24. November 2021, durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben.
- Rahmenkonzept Sport (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29. Juli 2021).

2. Zugang zum Innenbecken und der Sauna nur für Geimpfte, Genesene und zusätzlich Getestete (2G plus)

darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese,

- geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- zusätzlich über einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis verfügen (siehe 3. Nachweis der Testung)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen. Diese Personen müssen einen aktuellen PCR-Test vorlegen

3. Nachweis der Testung

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

- Ausgenommen von der Testpflicht sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - noch nicht eingeschulte Kinder.

4. Maskenpflicht

- Besucher haben im Eingangs- und Kassenbereich, in den Umkleiden sowie in allen Begegnungsbereichen eine **FFP2-Maske** zu tragen.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen mit einem ärztlichen Attest.

EINE SPARTE VOM:

Kommunalunternehmen
Gemeindewerke Peißenberg
Hauptstraße 116 • 82380 Peißenberg
Telefon: 08803 690 -200
Telefax: 08803 690 -250
werke@peissenberg.de
www.gemeindewerke-peissenberg.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE39 7035 1030 0000 2061 51
BIC: BYLADEM1WHM

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen)
Registergericht: Amtsgericht München HRA 76102
Finanzamt: Garmisch-Partenkirchen
Steuer-Nr.: 119/114/21404
USt-IdNr.: DE274775843

Vorstand: Ingrid Haberl • Verwaltungsratsvorsitzender: Frank Zellner (1. Bürgermeister)



5. Kontaktpersonenermittlung:

- Kontaktdaten sind zu erheben von Dienstleistern (Kursleitern, Masseuren), bei denen eine körperliche Nähe zum Kursteilnehmer oder Besucher unabdingbar ist. Diese Daten müssen mind. einen Monat aufbewahrt werden.

6. Vor Betreten des Bades

- Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen (Info über Aushang).
- Es gilt sowohl vor als auch im Gesundheits- und Bäderpark der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Entsprechende Aufforderungen, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, werden durch Informationen auf Website, in sozialen Netzwerken sowie Aushängen vor und im Gesundheits- und Bäderpark platziert.
- Besucher sollen den Kassenbereich zügig verlassen. Ansammlungen gilt es zu vermeiden.
- Im Ein- und Ausgangsbereich gilt der Mindestabstand sowie die Pflicht, eine **FFP2-Maske** zu tragen.
- In der Herbst- Winter-Saison kann der Eingang des Kassenbereichs auch als Ausgang benutzt werden.

7. Kassenbereich:

- Möglichkeit des bargeldlosen Ticketverkaufs ist gegeben.
- Beim Durchqueren des Kassenbereichs gilt Maskenpflicht (siehe Punkt 4).
- Kassenpersonal ist durch Glasabtrennung geschützt.
- Kassenpersonal muss Mund-Nasen-Bedeckung nur dann tragen, wenn Kontakt zu Badegästen außerhalb der Kassenabtrennung notwendig ist.
- Ein zusätzlicher Desinfektionsspender wird im Kassenbereich angebracht, damit das Personal nach Kontakt mit Bargeld sich regelmäßig die Hände desinfizieren kann.

8. Duschbereich und Umkleidebereiche:

- Der gesamte Innenbereich mit Duschen, Toiletten und Umkleidekabinen darf ausschließlich von den Saunagästen, Patienten des Therapiezentrums und Kursteilnehmern sowie Kursleitern betreten und benutzt werden.
- Im Umkleidebereich und in den Duschräumen muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden. Außerdem muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Die Bad- und Saunagäste sollen möglichst Einzelumkleidekabinen nutzen.
- Die Duschanlagen sind nur einzeln zu benutzen. Hierfür stehen insgesamt 9 Duschanlagen (Duschanlagen im Umkleidebereich, kleine Duschanlage im Saunabereich, Blockhaussauna und für körperlich beeinträchtigte Personen) zur Verfügung. In der Damen- und Herrendusche im Umkleidebereich können jeweils 2 Duschen entsprechend der Markierungen genutzt werden.
- Die Anzahl der Spinde wird entsprechend eingeschränkt, um den Mindestabstand sicherzustellen.
- Die Duschanlagen im Innenbereich sind mit Seife oder Gel ausgestattet.
- Die Schlüssel der Spinde werden nach Benutzung desinfiziert.

9. Toiletten:

- Es werden ggf. einzelne Waschbecken/Urinale für die Nutzung gesperrt.
- Es werden Seifenspendern und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Jeweils vor der Damen- und Herrentoilette werden Spender mit Desinfektionsmitteln bereitgestellt.
- Es werden Schilder zur Einhaltung der Abstandsregeln vor den Toiletten angebracht.

10. Saunabereich:

- Die Anzahl der gleichzeitig saunierenden Personen ist beschränkt. Vor jeder Sauna und sonstigen Einrichtungen werden Hinweise mit der zulässigen max. Anzahl von Personen angebracht.
- Für die Bad- und Saunaaufsicht werden FFP 2-Schutzmasken sowie Handschuhe bereitgestellt. Diese dienen dem Schutz der Beteiligten, wenn Erste Hilfe geleistet werden muss bzw. Kontakt zu Badegästen, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, aufgenommen wird. Für eine notwendige Beatmung stehen Beatmungsbeutel zur Verfügung.
- Es werden in den Gängen sowie an den Saunen Hinweise zum Einhalten der Abstandsregeln angebracht.

11. Ruhebereich Blockhaussauna + Wärmehalle:

- In der Wärmehalle, dem Ruheraum sowie der Blockhaussauna muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die entsprechenden Vorschriften zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie Tragen von FFP2-Masken gelten auch hier.
- Der Ruheraum in der Blockhaussauna sowie der Wärmehalle werden in regelmäßigen Abständen gelüftet.

12. Getränke –und Essensausgabe

- Bei der Getränke- und Essensausgaben an der Tür zur Wärmehalle trägt das Personal eine medizinische Gesichtsmaske.
- Der Mindestabstand zwischen Personal und Gästen sollte 1,5 m betragen. Warteschlangen vor der Ausgabe sind möglichst zu vermeiden.
- Nach Benutzung der Tische werden diese gereinigt.
- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung erfolgt.
- Auf den Tischen befindet sich eine Plexiglasscheibe zur Abtrennung von Personen eine Plexiglasscheibe.

13. Benutzung der Sauna:

- Bei der Nutzung der Sauna ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern in jede Richtung zwischen den Saunagästen, insbesondere durch eine entsprechende Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzerinnen und Nutzer und versetztes Sitzen, zu gewährleisten.
- Das Dampfbad und die Infrarotkabine dürfen nur von 1 Person oder gleichzeitig von mehreren Personen aus demselben Haushalt genutzt werden.
- Aufgüsse finden ohne Aufgussverteilung („Wedeln“) statt.
- Das Tauchbecken und die Fußwärmebecken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands benutzt werden.
- Die Sitz- oder Liegefläche jedes Saunagastes muss vollständig durch Textilien, insbesondere durch Handtücher, so abgedeckt sein, dass kein Hautkontakt zu den Sitz- oder Liegeflächen entsteht.
- Die Sitz- und Liegeflächen werden in regelmäßigen Abständen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und desinfiziert.
- Es wird in der Sauna regelmäßig gelüftet, damit für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft gesorgt wird.

14. Hygieneregeln Saunabereich

- Sitz- und Liegemöglichkeiten außerhalb der Saunen sind durch Textilien, insbesondere Handtücher, so abzudecken, dass kein Hautkontakt zu der Sitz- oder Liegefläche entsteht.
- Die Duschanlage in der Blockhaussauna darf jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- Flächen und Gegenstände außerhalb der Saunen, insbesondere Sitzmöglichkeiten und Handkontaktflächen, Haltegriffe, Armaturen, sowie Sanitär- und Ruheräume werden in regelmäßigen Abständen, mindestens im Abstand von drei Stunden mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.
- Es werden, insbesondere auf den Toiletten, ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Hände (ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher) zur Verfügung gestellt.
- Der Ruheraum in der Blockhaussauna wird in regelmäßigen Abständen gelüftet.
- Zur Einhaltung des Mindestabstandes im Ruheraum werden für maximal 25 Personen Liegemöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

- Außerhalb der Saunen ist, wo immer möglich, ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

15. Innenbecken

- Es dürfen sich maximal 20 Personen gleichzeitig im Innenbecken befinden.
- Das Innenbecken steht den Saunagästen ab 14:00 Uhr zur Verfügung.

Peißenberg, den 24.11.2021

Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-816/>